Förderrichtlinie "E-Trikes für mobilitätseingeschränkte Stuttgarter*innen"

1 Warum gibt es eine F\u00f6rderung von elektrisch unterst\u00fctzten Trikes? (Zielsetzung der Zuwendung)

Mit dem Aktionsplan ,Nachhaltig mobil in Stuttgart' setzt sich die Landeshauptstadt Stuttgart für mehr Lebensqualität durch eine nachhaltige Mobilität ein.

Mit der Förderrichtlinie "E-Trikes für mobilitätseingeschränkte Stuttgarter*innen" möchte die Landeshauptstadt allen Stuttgarter*innen, die in ihrer Mobilität gehandicapt sind, die Neuanschaffung eines elektrisch unterstützen Trikes fördern und ihnen damit ein alternatives Mobilitätsangebot machen. Mit diesem nachhaltigen, besonderen Verkehrsmittel

- ✓ können mobilitätseingeschränkte Menschen selbstbestimmter über die Art ihrer Mobilität entscheiden und damit ihre Lebensqualität entscheidend verbessern,
- ✓ wird ein praktisches Verkehrsmittel für den Alltag sichtbar und
- ✓ fördert die Landeshauptstadt Stuttgart einen weiteren Baustein der Elektromobilität.

2 Was wird gefördert? (Gegenstand der Förderung)

Gefördert wird pro antragsberechtigter Person (Zuwendungsempfänger) **einmalig** der Kauf oder das Leasing eines neuen, elektrisch unterstützten Dreirades, auch E-Trike genannt.

E-Trikes sind dreirädrige Elektrofahrräder, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Motorleistung von 250 W und einer Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt) ausgestattet sind. Sie gelten nach § 1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungsfrei. Sie müssen

- ✓ einen stabilen Rahmen mit drei starren Rädern¹ mit niederem Einstieg (Tiefeinstieg) haben, der ohne besondere Hilfsmittel von selbst steht,
- ✓ eine zweirädrige Vorder- oder Hinterachse mit einem erweiterten Radstand haben und
- ✓ auf der zweirädrigen Vorder- oder Hinterachse eine stabile Transportmöglichkeit (Ablagemöglichkeit/Ablagekorb) besitzen, die fest mit dem Rahmen verbunden ist und ein Transportvolumen von mindestens 40 Liter besitzt.

Elektrische, **medizinische (Kranken-) Fahrstühle**, auch solche im Sinne der Krankenkassen, sowie **selbstfahrende drei- und vierrädrige E-Fahrzeuge**, sogenannte "Caddys", **werden ausdrücklich nicht gefördert**.

Die Landeshauptstadt Stuttgart veröffentlicht, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zur Orientierung und Markttransparenz unter www.stuttgart.de/e-trike fortlaufend eine Typenliste bereits geförderter E-Trikes.

¹ Daher sind dreirädrige Elektrofahrräder mit Neigetechnik (E-Lastenräder) von dieser Förderung ausgeschlossen. Die Beschaffung von E-Lastenrädern fördert die Landeshauptstadt Stuttgart über ihr Förderprogramm "E-Lastenräder für Stuttgarter Familien". Gewerbetreibende, gemeinnützige Organisationen und Einzelunternehmen fördert das Land Baden-Württemberg im Rahmen eines eigenen Förderprogramms.

3 Wer wird gefördert? (Zuwendungsempfänger)

Gefördert werden ausschließlich Stuttgarter*innen, die in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die Mobilitätseinschränkung ist durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen G oder aG) oder eine aktuelle ärztliche Bescheinigung, die die Mobilitätseinschränkung ausdrücklich bestätigt, nachzuweisen. Pro Zuwendungsempfänger wird nur ein E-Trike gefördert.

Insgesamt müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- ✓ Hauptwohnsitz des Antragstellenden in der Landeshauptstadt Stuttgart. Zudem verpflichten sich die Antragstellenden das geförderte E-Trike mindestens drei Jahre im eigenen Stuttgarter Haushalt (Erstwohnsitz) zu nutzen.
- ✓ Antragstellende sind zugleich auch Nutzer*innen des beantragten E-Trikes. Eltern stellen für ihr gehandicaptes Kind, das das E-Trike fährt, den Förderantrag.
- ✓ Antragstellende sind im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen G oder aG) oder einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung, die die Mobilitätseinschränkung ausdrücklich bestätigt.
- ✓ Einwilligung der Antragstellenden zum Anbringen des Aktionslogos "Stuttgart fährt elektrisch" auf dem geförderten E-Trike (siehe auch Punkt 6)

4 Wie hoch ist die Förderung? (Umfang und Höhe der Zuwendung)

Der Kauf oder das Leasing eines E-Trikes wird mit 1.500 Euro gefördert (**Grundförderung**), jedoch maximal 50 Prozent der nachgewiesenen Anschaffungskosten des E-Trikes².

Damit verpflichten sich die Zuwendungsempfänger das geförderte E-Trike mindestens drei Jahre im eigenen Stuttgarter Haushalt (Erstwohnsitz) zu nutzen.

Zusätzlich zur Grundförderung werden weitere 500 Euro frühestens drei Jahre nach der Beschaffung des E-Trikes als "Nachhaltigkeitsbonus" ausgezahlt, wenn im geförderten Haushalt in diesem Zeitraum entweder kein Auto angemeldet war oder in diesem Haushalt nach der Beschaffung des E-Trikes ein Auto ersatzlos abgemeldet wurde und nach der Abmeldung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren kein Auto wieder angemeldet wurde.

Warum gibt es einen zusätzlichen Nachhaltigkeitsbonus?

Die Landeshauptstadt Stuttgart möchte erreichen, dass weniger Autos in Stuttgart auf den Straßen fahren. Deswegen wollen wir zum einen die Zuwendungsempfänger mit einem Bonus fördern, die erst gar kein Auto besitzen. Zum anderen möchte die Landeshauptstadt Stuttgart diejenigen fördern, die bei der Nutzung des E-Trikes feststellen, dass sie ohne ein Auto oder Zweitwagen auskommen und daher ein Auto ersatzlos abmelden.

Dieser Nachhaltigkeitsbonus kommt dadurch vor allem auch einkommensschwachen Personen zugute, die meist aus finanziellen Gründen kein eigenes Auto besitzen.

-

² Sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen

5 Soziale Komponente

Da sich Menschen mit geringem Einkommen und ohne nennenswerte finanzielle Reserven die Anschaffung eines eigenen E-Trikes auch mit einem Zuschuss von 1.500 Euro wirtschaftlich nicht leisten können, besitzt die Förderung eine soziale Komponente. Diese Komponente basiert auf der Annahme, dass Menschen mit der Stuttgarter FamilienCard und Bonuscard + Kultur einer besonderen finanziellen Förderung bedürfen.

Die soziale Komponente sieht vor, dass die Grundförderung von 1.500 Euro um 1.000 Euro für Haushalte mit einer Bonuscard + Kultur und um 500 Euro für Haushalte mit der FamilienCard erhöht wird.

Die Gesamtförderung mit sozialer Komponente beträgt somit maximal 2.500 Euro bzw. 2.000 Euro.

Der Nachhaltigkeitsbonus von 500 Euro ist hierbei bereits eingerechnet und wird zur Vermeidung einer Überkompensation nicht mehr zusätzlich gewährt.

Zur Vermeidung von Fehlentwicklungen wird die absolute Förderhöhe mit Bonuscard + Kultur auf 90 Prozent und mit FamilienCard auf 70 Prozent festgelegt. So wird sichergestellt, dass die Antragstellenden immer einen gewissen Eigenanteil aufbringen. Über diesen Eigenanteil kann sich die Landeshauptstadt Stuttgart beispielsweise eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem liefernden Fahrradhandel vorstellen.

Wieso muss ein Aktionslogo "Stuttgart fährt elektrisch" auf den E-Trikes angebracht werden? (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)

Die Landeshauptstadt Stuttgart will so vielen Menschen wie möglich nachhaltige Mobilitätsformen ermöglichen. Damit möglichst viele mobilitätseingeschränkte Menschen am konkreten und praktischen Beispiel von dem städtischen Förderprogramm "E-Trikes für mobilitätseingeschränkte Stuttgarter*innen" erfahren, soll das Aktionslogo "Stuttgart fährt elektrisch" als Werbemaßnahme auf allen geförderten E-Trikes aufmerksam machen.

7 Wie funktioniert die Förderung? (Antragstellung und Verfahren)

7.1 Reichen Sie Ihren Antrag ein

- Füllen Sie dazu bitte den auf der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart unter www.stuttgart.de/e-trike bereitgestellten Antrag aus.
- Senden Sie ihren Antrag zusammen mit allen nachstehenden Anlagen schriftlich oder in einem PDF- Dokument mit max. 10 MB (PDF-Dokumente können Sie mit Hilfe einer kostenlosen Software, z.B. PDF-Creator erstellen und zusammenfügen) per Mail an e-bike@stuttgart.de
 - ✓ Ausgefülltes Förderungsformular mit Unterschrift
 - ✓ Geeigneter Nachweis über den 1. Wohnsitz in der Landeshauptstadt Stuttgart (bspw. Kopie des Personalausweises, Vorder- und Rückseite)
 - ✓ Gültiger Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen G oder aG) oder eine aktuelle ärztliche Bescheinigung, die die Mobilitätseinschränkung ausdrücklich bestätigt

- ✓ Ggf. Kopie einer gültigen Bonuscard + Kultur oder einer FamilienCard mit gültigem Aufladebeleg
- ✓ Konkretes Angebot über das zur Förderung eingereichte E-Trike (wenn möglich mit Abbildung) oder Auszug aus dem Internet
- 7.2 Die Landeshauptstadt Stuttgart prüft zeitnah Ihren Antrag und sendet Ihnen bei einem positiven Ergebnis einen Zuwendungsbescheid zu.
- 7.3 Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides haben Sie einen Monat Zeit, sich Ihr E-Trike zu kaufen / zu bestellen, bzw. Ihren Leasingvertrag abzuschließen, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung. Im Anschluss schicken Sie uns die Bestellbestätigung des Händlers, Ihre Bestellung oder Beauftragung und ggf. den abgeschlossenen Leasingvertrag (gerne per E-Mail). Ein E-Trike, das vor der Erteilung des Zuwendungsbescheids beschafft wurde, kann nicht gefördert werden.
- 7.4 Nach der Bestellung des E-Trikes (Kauf- oder Vertragsdatum) oder Unterzeichnung des Leasingvertrags haben Sie weitere fünf Monate Zeit, die Auszahlung des Zuschusses zu beantragen. Reichen Sie dazu zusammen mit dem Verwendungsnachweis (Anlage 1 des Förderbescheides) folgende Unterlagen bei der Landeshauptstadt Stuttgart ein:
 - ✓ eine Kopie des Kaufbeleges oder des Leasingvertrages (inklusive der Rahmennummer Ihres E-Trikes)
 - ✓ Nachweis über die getätigte Zahlung (bspw. Kopie des Kontoauszuges, Barzahlungsquittung oder ähnliches in Kopie), bzw. bei einem Leasingvertrag einen Zahlungsnachweis der ersten Leasingrate bspw. über eine Gehaltsabrechnung
 - ✓ Foto des geförderten E-Trikes mit dem gut sichtbar und dauerhaft angebrachten Förderaufklebers
- 7.5 Die Landeshauptstadt Stuttgart überweist Ihnen zeitnah den Förderbetrag (Förderung ggf. zuzüglich Sozialbonus) auf Ihr Konto.

8 Wann kann die Förderung beantragt werden?

Die Förderlichtlinie tritt mit Veröffentlichung unter www.stuttgart.de/e-trike in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt kann eine Förderung beantragt werden.

Die Bearbeitung und Förderentscheidung erfolgt nach Eingangsdatum der Anträge. Um Ungerechtigkeiten in der Anfangsphase zu verhindern, sollen alle bis zum 30.06.2021 eingehenden Anträge als gleichwertig behandelt werden und auf jeden Fall, ggf. eine reduzierte Förderung erhalten. Erst für Anträge ab dem 01.07.2021 soll dann das sogenannte Windhundprinzip angewendet werden, bis die Fördermittel ausgeschöpft sind.

9 Wie hoch sind die bereitgestellten Fördermittel?

Für das Haushaltsjahr 2021 werden zunächst 40.000 Euro bereitgestellt.